

## Entscheidung NetzDG0462023

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 09.06.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 13.06.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Kommentar. Er ist zu einem öffentlich geteilten Beitrag, der ursprünglich von der [...] -Seite „DIE LINKE. NRW“ stammte, abgegeben worden.

Der zu prüfende Kommentar lautet wörtlich:

„Die D. ist auch so 'ne russo-faschistische Kollaborateurin, die für keine\*n Linke\*n wählbar ist.“

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Zur Beschwerde ist von der Beschwerdeführerin als Begründung angegeben worden, die Aussage sei faktisch falsch.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt den Straftatbestand des § 185 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

### 1.

Der Inhalt des Kommentars erfüllt den Straftatbestand des § 185 StGB, da er einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die vorsätzliche Kundgabe von Missachtung enthält.

Bei dem Kommentar handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen.

Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts, in dem der Kommentar veröffentlicht wurde, betrachtet werden.

Inhaltlich nimmt der beanstandete Kommentar Bezug auf die Teilnahme der Beschwerdeführerin bei der Bezirkskonferenz der Gewerkschaft NGG in Neuss. Die Beschwerdeführerin ist Abgeordnete des Europaparlaments für die Partei bzw. Fraktion „Die Linke“ und hat innerhalb dieser Partei eine hervorgehobene Position.

Der Kommentar enthält zwei schriftliche Äußerungen, mit denen sich der Prüfungsausschuss intensiv befasst hat.

Dabei stellt zunächst der Vorwurf, die Beschwerde sei für keinen Linken wählbar, eine zulässige Meinungsäußerung dar. Die Äußerung ist ersichtlich nicht im Sinne einer Tatsachenbehauptung in dem Sinne zu verstehen, dass eine Wahl der Beschwerdeführerin für keinen Linken aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sei. Vielmehr geht es um die ohne jegliche Einschränkung zulässige Kundgabe der Meinung des Verfassers, die Beschwerdeführerin stelle sich als ungeeignet zur Vertretung linker Positionen dar.

Anders zu werten ist hingegen die Bezeichnung der Beschwerdeführerin als „russo-faschistische Kollaborateurin“.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann eine Beleidigung nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein, wenn der Tatbestand der Schmähkritik erfüllt ist. Erschöpft sich die ehrverletzende Äußerung in der bloßen Diffamierung, Beschimpfung und Schmähung des Betroffenen, ohne dass dabei die Auseinandersetzung in der Sache eine Rolle spielt, ist die Ehre in ihrem Kernbereich beeinträchtigt, demgegenüber die Meinungsäußerungsfreiheit zurückzutreten hat. Der Charakter einer Äußerung als Schmähkritik folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert. Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272, 283 f.; 85, 1, 16; 93, 266, 294, 303).

Aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung als Europaabgeordnete und Vizepräsidentin des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung muss die Beschwerdeführerin also auch überspitzte und polemische Kritik im politischen Meinungskampf grundsätzlich hinnehmen, dies gilt jedoch nicht für Schmähkritik, die allein dazu dient, sie herabzusetzen.

Die Verwendung des Adjektivs "faschistisch" ist stark abwertend, da die bezeichnete Person damit im allgemeinen Sprachgebrauch als Anhänger oder Sympathisant der nationalsozialistischen Terrorherrschaft bezeichnet wird

Der Prüfungsausschuss hat sich (auch) mit den eigenen Äußerungen der Beschwerdeführerin auf [https://www.europarl.europa.eu/meps/de/197468/OZLEM\\_DEMIREL/other-activities/written-explanations](https://www.europarl.europa.eu/meps/de/197468/OZLEM_DEMIREL/other-activities/written-explanations) beschäftigt. Dort führt die Beschwerdeführerin am 22.11.2022 das Folgende zur ihrer Ablehnung der Entschließung der „Einstufung der Russischen Föderation als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat“ aus:

„Ich habe die EntschlieÙung „Einstufung der Russischen Föderation als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat“ abgelehnt, weil es sich hierbei nicht um die Bekämpfung und Verurteilung des Terrorismus und seiner staatlichen Förderung handelt, sondern um eine geopolitische Erwägung und Brandmarkung der Russischen Föderation.

Bisher hat die EU eine solche Kategorie und Definition nicht benutzt und die Forderung der Einführung in der ParlamentsentschlieÙung einer solchen Listung von Staaten (im Besonderen Russlands) und damit einhergehend der Abbruch jeglicher diplomatischen Beziehungen ist nicht nur kontraproduktiv, sondern brandgefährlich. Man kann und muss den Angriffskrieg Russlands ohne Wenn und Aber verurteilen und muss dennoch für ein Ende des Krieges politisch diplomatische Bemühungen fortführen. Wer sich dem verweigert, wie in der EntschlieÙung gefordert, trägt defacto dazu bei, dass dieser schreckliche Krieg noch weiter eskaliert und verlängert wird.“

Der Kommentar greift ersichtlich dieses Abstimmungsverhalten der Beschwerdeführerin in Bezug auf eine gegen Russland gerichtete EntschlieÙung des Europäischen Parlaments und ihre Haltung zu Russland auf und setzt sich mit dem politischen Engagement der Beschwerdeführerin kritisch auseinander. Die Bezeichnung als „russo-... Kollaborateurin“ stellt damit ein Werturteil dar, welches jedoch an der Grenze zu einem herabsetzenden Werturteil steht. Hier kommt ferner das Adjektiv „faschistische“ hinzu, weshalb wenigstens in der Gesamtbetrachtung der ÄuÙerung „russo-faschistische Kollaborateurin“ sich diese als herabsetzendes Werturteil über den Achtungsanspruch der Beschwerdeführerin darstellt.

Die ÄuÙerungen gehen damit über allgemeine Unhöflichkeiten oder Distanzlosigkeiten hinaus. Zwar sind gerade auch im politischen Meinungskampf, den auch die Beschwerdeführerin führt und sich daher in besonderem Maße Gegen-Reaktionen gefallen lassen muss, überspitzte und kritische ÄuÙerungen üblich und ohne weiteres zulässig.

Die prüfungsgegenständlichen ÄuÙerungen stellen jedoch demgegenüber keine lediglich überspitzten oder kritischen Formulierungen dar, sondern enthalten – in Bezug auf den ersten Halbsatz des angegriffenen Kommentars – ohne sachlichen Bezug zur öffentlichen Meinungsbildung eine Herabwürdigung der Beschwerdeführerin.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge zum Vorrang des Ehrenschatzes der Beschwerdeführerin.

Die ÄuÙerung erfolgte nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) und stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als zulässig dar, sondern ist rechtswidrig.

2.

Ob daneben eine üble Nachrede (§ 186 StGB) vorliegt, kann aufgrund des rechtswidrigen Verstoßes gegen § 185 StGB dahinstehen. Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen.